

Informationsblatt

über

Internationale Adoption

Adoption eines Kindes aus dem Ausland

Wenn Sie die Adoption eines Kindes aus dem Ausland in Erwägung ziehen, bitten wir Sie, dies dem/der für Sie zuständigen Sozialarbeiter*in bereits beim Erstgespräch mitzuteilen.

Bei der Eignungsbeurteilung der Adoptivwerber*innen wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um eine Inlands- oder Auslandsadoption handelt. Es müssen im Vorfeld alle vorgeschriebenen Anforderungen an Adoptivwerber*innen (positive persönliche und fachliche Eignung) erfüllt werden. Neben der Vormerkung für die Inlandsadoption haben Sie die Möglichkeit einen Antrag auf Auslandsadoption zu stellen.

Nach positiver Absolvierung der Eignungsüberprüfung ist es wichtig zu klären, ob das von Ihnen in Erwägung gezogene Land das Haager Adoptionsübereinkommen ratifiziert hat. Danach richten sich die nächsten Schritte.

Das Haager Adoptionsübereinkommen

Ziel des "Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption" ist es, die Zusammenarbeit im Kontext internationaler Adoptionen zum Wohl des Kindes und zur Wahrung seiner Grundrechte zu regeln, die Möglichkeit einer dauerhaften, liebevollen Familie zu gewährleisten und die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern.

Hat ein Staat das Haager Adoptionsübereinkommen ratifiziert, so verpflichtet er sich damit zur Einhaltung eines genau festgelegten Ablaufs für die Adoption eines Kindes. Die für Sie zuständige Zentralbehörde (ZB) in Oberösterreich ist dabei das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe.

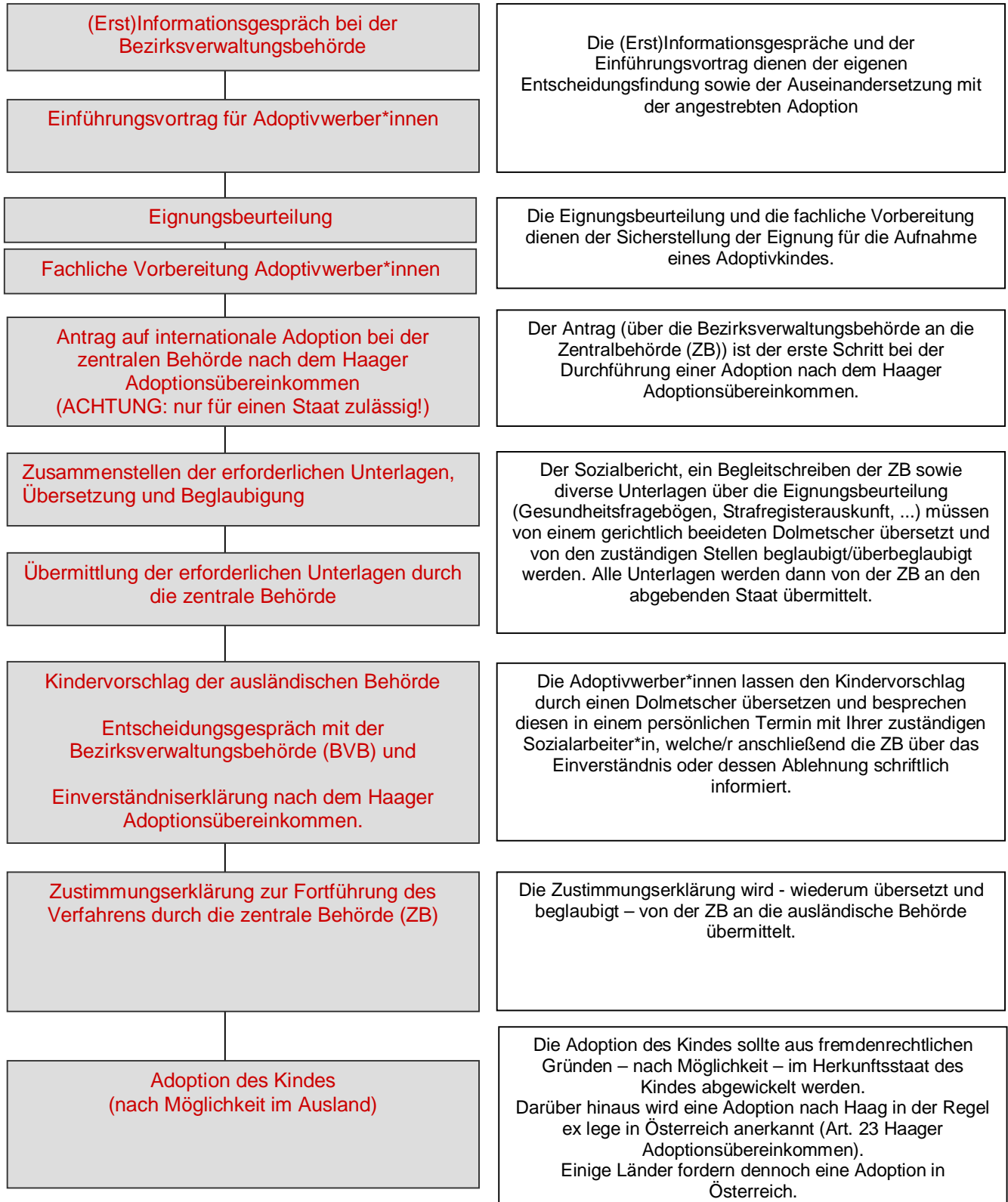
Der Ablauf

Ihr Antrag auf internationale Adoption wird von der für Sie zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat in Städten mit eigenem Statut) an die Zentralbehörde übermittelt. Die weiteren Schritte sind in enger Zusammenarbeit zwischen den Adoptivwerber*innen sowie der Zentralbehörde zu setzen. Eine direkte Kontaktaufnahme mit der Zentralbehörde des abgebenden Landes oder potentiellen abgebenden leiblichen Eltern bzw. Einrichtungen in den abgebenden Ländern durch die Adoptivwerber*innen selbst ist, bis auf eine im Übereinkommen genau festgelegte Ausnahme, nicht vorgesehen und kann zur Ablehnung Ihres Antrags führen.

Auch von einer Unterstützung der Vorgenannten, unabhängig ob finanziell oder durch Sachspenden, ist zur Vermeidung jeglichen Verdachts auf Kinderhandel abzusehen.

Sie haben mit Kosten für beglaubigte Übersetzungen, die von gerichtlich beeideten Übersetzern stammen müssen, den Versand der Dokumente, die Reise und den Aufenthalt im Herkunftsland, für eine Adoption, wenn diese im Ausland durchzuführen ist, uvm. zu rechnen.

Die einzelnen-Schritte im Überblick



Vorgangsweise bei Nicht-Mitgliedsstaaten des Haager Übereinkommens

Im Unterschied zu Adoptionen aus einem „Haager-Land“ tritt die Kinder- und Jugendhilfe des Landes Oberösterreich bei Adoptionen aus einem Staat, der das Haager Adoptionsübereinkommen nicht ratifiziert hat, nicht als Zentralbehörde auf.

Die Vermittlung erfolgt in diesen Fällen entweder über staatliche Stellen im Heimatland des Kindes bzw. über dort zugelassene Vereine oder kirchliche Einrichtungen. In diesen Verfahren ist jedenfalls noch mehr Eigeninitiative der Adoptivwerber erforderlich.

Fast allen Ländern ist jedoch gemeinsam, dass im Adoptionsverfahren ein „Sozialbericht“ des Aufnahmestaates angefordert wird. Dieser Bericht wird bei Vorliegen aller oben genannten Eignungsvoraussetzungen von der Kinder- und Jugendhilfe der/des für Sie zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Magistrats für das im Auslandsadoptionsantrag angeführte Land ausgestellt.

Neben der Beratung, Vorbereitung, Eignungsbeurteilung und Schulung der Adoptivwerber*innen, werden von der Kinder- und Jugendhilfe Urkunden und Berichte im internationalen Austausch mit den zuständigen Behörden im Ausland übermittelt und entgegengenommen werden.

Bei Auslandsadoptionen ist grundsätzlich auch auf die Gefahren des Kinderhandels zu achten. Besonders bei Adoptionen aus Nicht-Haager-Ländern fehlt es meist an einem geregelten Verfahrensablauf bzw. ist eine Zusammenarbeit der beteiligten Behörden oftmals nicht gewährleistet. Zur Vermeidung des Kinderhandels, und zur Schaffung von Transparenz und Rechtssicherheit ist daher einer Adoption aus einem Haager Land jedenfalls der Vorzug zu geben. Im Vordergrund steht immer das Wohl des adoptierten Kindes, dem, unter Wahrung seiner Grundrechte, die Möglichkeit einer dauerhaften und liebevollen Familie gegeben werden soll.

Die Vermittlung einer Adoption darf daher ausschließlich durch den Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgen. Auf die Strafbestimmungen der verbotenen Adoptionsvermittlung (§ 194 StGB bzw. § 56 Abs. 1 Z. 7 Oö. KJHG 2014) wird hingewiesen.

Im Gegensatz zu einer Adoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen, die in Österreich in der Regel von Gesetzes wegen (Art. 23 HAÜ), also ohne besonderes zusätzliches Verfahren, anerkannt wird, gibt es diese automatische Anerkennung ausländischer Entscheidungen bei Adoptionen aus Nicht-Haager-Ländern nicht. Im Bedarfsfall muss eine Anerkennung bei Gericht gesondert beantragt werden (§§ 91 ff Außerstreitgesetz - AußStrG).

Datenschutzhinweis: Allgemeine Informationen der oö. Landesverwaltung zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz/>.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und umfasst die Bearbeitung, Dokumentation und Verrechnung von Leistungen in den gesetzlich vorgesehenen Bereichen (wie z.B. im Rahmen des Adoptionswesens) unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes.

Weiterführende Informationen gemäß Art. 13f DSGVO sind dazu unter <https://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/144.htm> zu finden, wobei darauf hingewiesen wird, dass im Bereich der Adoptionsvermittlung Informationen über leibliche Eltern(teile) 50 Jahre ab Bewilligung der Adoption aufzubewahren sind. Bei einem internationalen Bezug (z.B. einer grenzüberschreitenden Adoption) kann auch eine Übermittlung in Drittländer erfolgen.